C/2026/4763

9.9.2026

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.12554 — EQT FUNDS / CORZA BIOSURGERY BUSINESS)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(C/2026/4763)

1. Am 31. August 2026 ist aufgrund einer Verweisung nach Artikel 4 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) die Anmeldung eines geplanten Zusammenschlusses nach Artikel 4 der genannten Verordnung bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Fund Management S.à r.l. („EFMS“, Luxemburg),

— Geschäftsbereich Biochirurgie von Corza Medical (die „Zielgruppe“, die aus mehreren in Europa und den USA gegründeten Unternehmen besteht).

EFMS wird im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit der Zielgruppe erwerben.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EFMS verwaltet alternative Investmentfonds für den privaten Investmentfonds EQT X, der zur Investmentfondsgruppe EQT gehört. EFMS steht im alleinigen Eigentum von EQT AB (publ.). Die Portfoliounternehmen von EQT sind in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen und geografischen Räumen tätig.

— Die Zielgruppe ist in der Herstellung und im Verkauf von Tachosil tätig, einer Fibrin-Versiegelungsmatrix, die bei chirurgischen Eingriffen zur Erzielung von Hämostase und zur Versiegelung von Gewebeoberflächen (einschließlich der Schnittflächen innerer Organe) verwendet wird, um Nahtunterstützung in der Gefäßchirurgie zu bieten, wenn herkömmliche chirurgische Techniken unzureichend sind, und um in der Neurochirurgie die Dura mater zu versiegeln und ein postoperatives Austreten von zerebrospinalen Flüssigkeiten zu verhindern.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über die vereinfachte Behandlung bestimmter Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen ([2]) infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.12554 — EQT FUNDS / CORZA BIOSURGERY BUSINESS

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung“).
([2]) ABl. C 160 vom 5.5.2023, S. 1.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË